

# Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang II. Band III.

N<sup>ro.</sup> 42.

Samstag, den 14. Herbstmonat 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile ober deren Raum.

---

Verhandlungen der Bundesversammlung des  
National- und Ständerathes.

## Bericht und Antrag

des

schweizerischen Bundesrathes an den schweizerischen  
Nationalrath, betreffend den Kompetenzkonflikt  
zwischen Bern und Appenzell Auser-Rhoden,  
vom 2. Juli 1850 \*).

Tit.

In Folge Ihrer Schlußnahme vom 9. Mai d. J. geben wir uns die Ehre, über den uns überwiesenen Kompetenz-

---

\*) Als wir in Nr. 36 (3. August) den Beschluß der Bundesversammlung in dieser Sache mittheilten, hatten wir die Absicht, die Berichte des Bundesrathes und der Kommission des Nationalrathes vorausgehen zu lassen; wegen Ueberfülle des Stoffes und andern Hindernissen mußte die Aufnahme verschoben werden. Die beiden Berichte werden Vielen auch nachträglich willkommen sein.

Konflikt zwischen den hohen Ständen Bern und Appenzell A.-Rh. in der Wenger-Lieberherr'schen Erbstreitigkeit folgenden Bericht zu erstatten.

In unserm Beschluß vom 12. September v. J., den wir hiemit beilegen, sind die faktischen und rechtlichen Momente so ausführlich behandelt, daß wir vor Allem aus auf denselben verweisen müssen und uns hier um so kürzer fassen können, als die Rekurschrift die nämlichen Rechtspunkte enthält, die wir dort bereits behandelt und, wie wir glauben, widerlegt haben. Ueber die ausführliche Geschichtserzählung des Rekurrenten gehen wir mit Stillschweigen hinweg, weil sie eine Menge für die jezige Frage ganz unerhebliche Thatsachen und zum Theil Persönlichkeiten enthält, die offenbar auf eine captatio benevolentiae berechnet sind. Wir überlassen es der betreffenden Zivilpartei, welcher wir die Rekurschrift zu gutfindender Beantwortung zustellten, hierüber einzutreten. Nur können wir es nicht ungerügt übergehen, daß uns verschiedene Behauptungen unterschoben werden, welche wir nie aufstellten und daß die Unparteilichkeit und Rechtllichkeit der appenzellischen Gerichtsbehörden von vornherein verdächtigt wird.

Gehen wir zu der rechtlichen Darstellung über, so sehen wir vor Allem aus, daß die Rekurrenten auf Seite 9 und 10 der Rekurschrift förmlich zugeben:

- 1) Daß das Konkordat vom 15. Juli 1822 die Gesetze und Gerichte des Heimathskantons als maßgebend für die Beurtheilung des Inhalts von Testamenten, Eheverkommnissen und Eheverträgen aufstelle.
- 2) Daß die hohen Stände Bern und Appenzell A.-Rh. diesem Konkordate beigetreten seien.
- 3) Daß nach den Gesetzen von Appenzell A.-Rh. dem Heimathskanton des Erblassers Lieberherr, der

letztere nicht befugt war, ein Eheverkommniß, wie das streitige abzuschließen und ebensowenig befugt, das hierauf basirte Eigenthum des Rekurrenten, sei es im Inventar, verbeiständet mit seinem Bogt, oder allein vor dem Friedensrichteramt anzuerkennen.

Hiermit ist nach unserer Ansicht der Klagegrund der Lieberherrschen Erben sowohl in der Kompetenzfrage, als im Prozesse selbst, vollständig anerkannt. Wir haben es indeß mit dem letztern nicht zu thun, sondern nur mit der erstern und werden uns daher bei den Bemerkungen, welche wir über die weitere Deduktion des Rekurrenten noch zu machen im Falle sind, auf diesen Standpunkt beschränken.

Der Rekurrent stützt seine Darstellung auf folgende Sätze (Seite 15).

1. Lieberherr und Wenger seien einverstanden gewesen über die Rechtsgültigkeit des Eheverkommnisses und Testaments vom Jahr 1838. Wir haben hierüber bereits in unserm Beschlusse vom 12. September v. J. erörtert, daß und warum dieses Eheverständniß gleichgültig sei. Die Erben des Lieberherr haben in der Eigenschaft als Noth-erben ihres Vaters ein selbstständiges, von dessen Handlungen ganz unabhängiges Recht auf dessen Nachlaß; ein Recht, welches sie erst nach dessen Tod geltend machen konnten. Es ist übrigens nicht einzusehen, welchen Einfluß jene Thatsache auf die Kompetenzfrage haben sollte; denn diese beantwortet sich nach der Natur der Klage. Wir sind hierüber mit dem Rekurrenten einverstanden und haben nie behauptet, daß der Kläger seine Klage beliebig qualifiziren und dadurch nach Gutdünken die Kompetenz bestimmen könne. Wir fragen also: Worin besteht die Natur dieser Klage? — Mann kann sie unmöglich anders qualifiziren, denn als Erbschaftsklage. Der Klaggrund beruht auf der Eigenschaft der Kläger

als Intestat — und Notherven ihres Vaters, nicht auf irgend einer andern Thatsache oder einem Rechtsgeschäft; dieses ist ihre einzige Legitimation zur Sache. In dieser Eigenschaft belangen sie den Rekurrenten als Besitzer der Erbschaft ihres Vaters und fechten zu diesem Behuf die letztwilligen Verfügungen (Eheverkommniß und Testament) an, auf deren Grundlage der Rekurrent erketutorische Titel erhalten und sich in den Besitz der Erbschaft gesetzt hatte. Es liegt also die reine Erbschaftsklage vor, wie sie in allen ausgebildeten Rechtssystemen erscheint. Wenn diese Auffassung über die rechtliche Natur der Klage richtig ist, so kann über die Anwendung des Konfoidates und über den Gerichtsstand kein Zweifel mehr obwalten. Ganz entscheidend ist also der Charakter der Klage. Es fragt sich noch, ob dieser durch spätere Verhältnisse geändert worden sei. Das behauptet nun eben der Rekurrent und führt zu diesem Behuf unter

2 und 3 an, er gründe sein Eigenthum auf den Vergleich vom August 1843, das Inventar von 1838 und die spätern gerichtlichen Verhandlungen d. h. einen Arrest vom 3. Juli 1844 und ein Urtheil vom 7. Mai 1847. Wir sehen aber nicht ein, wie diese Verhältnisse irgend wie den rechtlichen Charakter der Klage verändern können. Dieses sind alles einseitige Akte, zu welchen die Erben des Lieberherrn in keiner Weise mitwirkten; ihr Klagefundament ist nach wie vor ihr, durch letztwillige Verfügungen verletztes Intestaterbrecht. Ebenso gründet sich der Besitz des Rekurrenten auf das Eheverkommniß und Testament; die erwähnten Akten waren nichts anders, als, wie er sie selbst nennt, erketutorische Titel, durch welche er sich theils im Einverständnis mit Lieberherrn, theils einseitig in den definitiven Besitz setzen konnte. Allein das Fundament aller dieser Akte liegt in den streitigen letztwilligen Verfügungen.

Ueber die Bedeutung des Vergleichs verweisen wir auf die Ausführung in unserm Beschlusse und erinnern nur noch daran, daß nach dem eigenen Zugeständniß des Rekurrenten auf Seite 10 der Rekurschrift Lieberherr nach den appenzellischen Gesetzen nicht befugt war, ungültige Testamente zum Nachtheil seiner Notherben anzuerkennen. Ueber das Urtheil vom 7. Mai 1847 ist aber noch ein ganz entscheidender Punkt hervorzuheben, den der Rekurrent klüglich mit Stillschweigen übergeht. Dieses Urtheil wurde auf einseitiges Begehren des Rekurrenten von dem hiesigen Gerichte erlassen, nachdem der Kompetenzstreit zwischen den beiden Kantonen schon seit zirka 3 Jahren begonnen hatte. Die hiesigen Gerichte haben also geurtheilt, während die Kompetenzfrage zwischen den Kantonen pendent war. Nun versteht sich wohl von selbst, daß die Bundesbehörden diese Frage in der Sachlage aufgreifen müssen, worin sie sich beim Beginn des Kompetenzstreites befand. Der letztere wurde aber sogleich nach Lieberherr's Tod im Jahre 1844 oder 1845 erhoben, was aus der Korrespondenz der beiden Regierungen hervorgeht, die wir als Beweis hiefür zu den Akten legen. Nicht nur kann also jenes Urtheil die Natur der Klage nicht ändern, sondern es ist in Bezug auf die Kompetenzfrage als gar nicht existirend zu betrachten, weil es der letztere auf unbefugte Weise vorgriff und als eine Art von Selbsthülfe betrachtet werden muß.

Wir finden uns nicht veranlaßt, über den weitem Inhalt der Rekurschrift einzutreten, indem wir theils auf das Gesagte, theils auf die Motive unsers Beschlusses verweisen. Nur haben wir noch die Bemerkung beizufügen, daß wir nicht einsehen können, zu welchen Konflikten eine Wiederaufnahme dieses Prozesses durch die appenzellischen Gerichte führen könnte. Denn angenommen,

dieser würde zu Gunsten der Lieberherr'schen Erben entschieden, so wäre die einfache Folge davon, die Herausgabe des Nachlasses. Dieser bestand in einem Hause, welches der Rekurrent selbst auf der Gant erkaufte. Die Akten zeigen genau die darauf haftenden Schulden und den Gantkaufpreis. Es wäre also in diesem Falle entweder das Haus abzutreten oder, wenn der Rekurrent es seither veräußert hätte, der Kaufpreis, so weit er die Schulden übersteigt.

Mit dieser Berichterstattung verbinden wir die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 24. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**H. Drüen.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schief.**

## Kommissionsbericht

in der

Anton Lieberherr'schen Erbschaftsangelegenheit.

### Kurze Geschichtserzählung.

§. 1. Anton Lieberherr von Urnäsch im Kanton Appenzell A.-Rh., wohnhaft als Bedienter in Bern, verheiratete sich daselbst im Jahr 1813 mit Maria Wenger von Blumenstein, Kantons Bern, Mutter eines unehelichen Sohnes, Namens Friedrich Wenger.

§. 2. Nach der einen Angabe soll die Maria Wenger 10,000 Fr. und Anton Lieberherr nichts in die Ehe mitgebracht haben. Nach der andern Angabe besaß Lieber-

**Bericht und Antrag des schweizerischen Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend den Kompetenzkonflikt zwischen Bern und Appenzell Auser-Rhoden, vom 2. Juli 1850\*).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1850
Date	
Data	
Seite	35-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 426

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.